

Hinweise bezüglich der Finanzierung von Spitexleistungen

Die Spitexleistungen werden unterschieden in KLV-pflichtige Leistungen und Nicht-KLV-pflichtige Leistungen. Die KLV-pflichtigen Leistungen gelten für den somatischen, sowie für den psychiatrischen Bereich.

KLV-pflichtige Leistungen sind

- a) Abklärung und Beratung
- b) Behandlungspflege
- c) Grundpflege

Nicht-KLV-pflichtige Leistungen sind

Hauswirtschaftliche Leistungen
Abklärung für hausw. Leistungen
Patientenbeteiligung
Reinigung von Material
Betreuung
Wegpauschale
Mahlzeitendienst
Krankenmobilitätsmiete
Liefer- und Schlüsselpauschalen
Material für hausw. Leistungen

Die KLV-pflichtigen Leistungen werden von der Krankenkasse aus der obligatorischen Grundversicherung zu 90% zurück erstattet. 10% ist der Selbstbehalt, den die Patientinnen und Patienten selber bezahlen müssen. Seit 1.1.2012 (neue Krankenpflegeverordnung) bezahlen die Patientinnen und Patienten zusätzlich eine Patientenbeteiligung von maximal Fr. 15.95 pro Tag an die pflegerische Unterstützung.

Die Unfallversicherungen vergüten die Spitexleistungen zu den gleichen Bedingungen wie die Krankenkassen. Die Unfallversicherung übernimmt auch Material und Leistungen, welches von der Krankenkasse nicht übernommen wird. Bei einem Unfall (nur bei arbeitstätigen Menschen, welche in einem Angestelltenverhältnis stehen und dadurch bei einer Unfallversicherung durch den Arbeitgeber versichert sind) darf keine Patientenbeteiligung verlangt werden.

Die Nicht-KLV-pflichtigen Leistungen werden von den Krankenkassen über private freiwillige Zusatzversicherungen zu verschiedenen Bedingungen rückvergütet. Hier lohnt es sich bei der entsprechenden Krankenkasse konkret nachzufragen, wieviel der Kosten sie wofür zurück erstatten. Die Unfallkassen bezahlen oft nichts an hauswirtschaftliche Leistungen. Dafür bezahlen sie manchmal Fahrdienste, Krankenmobilitätsmiete und Material, welches nicht in der MiGel-Liste aufgeführt ist.

Ergänzungsleistungen (EL)

Personen, die eine nicht existenzsichernde monatliche Rente erhalten (IV oder AHV und Pensionskasse), können auf der AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde eine Ergänzungsleistung beantragen. Wer EL bezieht hat Anrecht auf die Prämienverbilligung und die Billag Gebühren werden auf Antrag erlassen. Die Rückvergütungen müssen innerhalb von 15 Monaten seit der Rechnungsstellung beantragt werden.

Finanzielle Richtlinien beim Einkommen:

Existenzsichernd gilt bei Einzelpersonen ein Einkommen von Fr. 3'160.00, bei Ehepaaren ein gemeinsames Einkommen von Fr. 4'580.00.

Finanzielle Richtlinien bezüglich dem Vermögen:

Ist das Vermögen, sofern die Personen noch zu Hause wohnen, höher als Fr. 37'500 bei Einzelpersonen und Fr. 60'000 bei Ehepaaren, wird ein Vermögensverzehr von 10% angerechnet. Bei selbst bewohntem Wohneigentum ist die Freigrenze bei Fr. 112'500. Wenn eine Ehepartnerin/ein Ehepartner hilfsbedürftig wird oder bereits im Pflegeheim lebt, erhöht sich dieser Freibetrag auf Fr. 300'000.

Wer EL-Bezugsberechtigt ist, kann viele gesundheitsrelevanten Ausgaben (z.B. Selbstbehalte von Arzt- und Spitexrechnungen, Franchise, Patientenbeteiligung, hausw. Leistungen, Zahnarztausgaben etc.), die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, bei der EL zurück fordern. Die EL beteiligt sich nicht an der Wegpauschale und auch nicht an Leistungen/Material, welches nicht Krankenkassenpflichtig ist, also nicht auf der MiGel-Liste steht.

Hilflosenentschädigung (HE)

Der Bezug von Hilflosenentschädigung ist unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen. Der Antrag muss an die AHV-Ausgleichskasse gestellt werden. Die Bedingung ist, dass die beantragende Person in mindestens 2 Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL) Anleitung oder/und Unterstützung braucht und dies nachweislich seit einem Jahr. Die HE wird in eine leichte, mittlere oder schwere HE eingeteilt, je nachdem, ob 2, 4 oder 6 ATL's betroffen sind.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades Fr. 235.00
- mittleren Grades Fr. 588.00
- schweren Grades Fr. 940.00

Unterstützende Organisationen

Personen, welche ein IV beziehen, werden von der **Pro Infirmis** unterstützt.

Die Organisation bietet Beratung und Unterstützung bezüglich Hilfsmittel, Betreuung und Finanzen. Die IV wird bei der Pensionierung in die AHV umgewandelt.

Wer eine AHV bezieht, wird von der Pro Senectute unterstützt.

Die Organisation bietet Kurse, Informationsveranstaltungen und Beratung an.

Die **Pro Senectute** bietet auch Dienstleistungen an, wie Treuhandvertrag, Betreuung und Begleitung.

Beide Organisationen sind sehr kompetent in der Finanzberatung und unterstützen ihr Klientel beim Einfordern von zustehenden Geldern. Sie verfügen auch über Fonds, aus denen in Härtefällen Hilfsmittel oder Anderes finanziert werden kann. (z.Bsp. Brille).

Das **Schweizerische Rote Kreuz, SRK** in Solothurn, bietet einen Fahrdienst, das RoKi (Betreuungseinsätze bei Kindern) , sowie das Ausfüllen von Patientenverfügungen an. Im Angebot sind auch vielfältige Kurse, Informationsveranstaltungen, sowie zusätzliche Dienstleistungen.